Schulbestrebungen in den Kantonen

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **37/1951 (1952)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-48163

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schulbestrebungen in den Kantonen

Berichterstattung für die Zeit vom Januar 1950 bis 15. November 1951

von Dr. E. L. Bähler

Die Periode, über die sich diese Berichterstattung erstreckt, war für die Mehrheit der Kantone auf dem Gebiete der schulgesetzgeberischen Arbeit eine stille Zeit. Einige Gesetzesentwürfe konnten weiterbehandelt werden, harren aber immer noch der abschließenden Beratung, so das zürcherische Volksschulgesetz und die Luzerner und St. Galler Schulgesetzvorlagen. In zwei Lesungen durchberaten wurde vom Großen Rat der Entwurf eines Primarschulgesetzes des Kantons Bern.[1] Im Kanton Tessin kündigt sich ebenfalls eine Revision des geltenden Schulgesetzes an; im Kanton Freiburg eine Revision des Sekundarschulgesetzes.

Neue Besoldungs- oder Pensionsgesetze oder -dekrete, für die gesamte Lehrerschaft oder für einzelne Stufen, erließen die Kantone Zürich, Bern, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Aargau (Lehrerschaft der Staatsanstalten), Neuenburg.

Über den *Lehrermangel* hat der Schweizerische Lehrerverein bei seinen Sektionen eine Rundfrage in den verschiedenen Kantonen durchgeführt und deren Ergebnisse in der ersten Januarnummer 1950 der SLZ veröffentlicht. Sie gelten, abgesehen von leichten Korrekturen im Sinne einer zunehmenden Verbesserung der Situation, auch über den von der Enquête fixierten Zeitpunkt hinaus. Wo etwas Besonderes zu vermerken ist, findet sich der Hinweis in den nachstehenden kantonalen Kurzberichten.

Zur Ergänzung dieser Berichterstattung, deren Quellen wie bisher die Departementsberichte und die Mitteilungen in der pädagogischen und in der Fachpresse sind, ist die Registrierung der schulgesetzlichen Erlasse beizuziehen.

Kanton Zürich

Zunächst soll der Stand der Arbeit an der Revision des zürcherischen Volksschulgesetzes festgehalten werden. Die Entstehungsgeschichte der Vorlage und die Resultate der ersten Lesung im Kantonsrat, so weit sie damals vorlagen, sind im Archivband 1949 (S. 97ff.) niedergelegt. Am 24. August 1950 war die erste Beratung im Kantonsrat abgeschlossen und

---

[1] Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1951.

am 12. März 1951 – nach mehrmonatigem Unterbruch – begann die zweite Lesung, die durch verschiedene Abänderungsvorschläge der vorberatenden Kommission im Hinblick auf die strittigen Punkte des Gesetzes vorbereitet worden war. Sie ist am 9. April 1951 materiell zu Ende geführt worden. In der zweiten Debatte ging es vor allem um die Zweckbestimmung der Volksschule, die Dauer der Schulpflicht, die Organisation der Oberstufe, die Körperstrafe, die Lehrerwahl und das Disziplinarwesen.

Nach längerer Debatte beschloß der Rat, den Zweckparagraphen durch die Aufnahme eines auf das Religiöse hinzielenden Passus zu erweitern, so daß Alinea 2 des § 1 nunmehr folgenden Wortlaut hat: «Sie (die Volksschule) fördert in Verbindung mit dem Elternhaus die hamonische geistige, seelische und körperliche Ausbildung der Kinder, um sie zu selbständig denkenden Menschen und zu *vor Gott und den Menschen* verantwortungsbewußten Gliedern des Volkes zu erziehen.»

In der ersten Beratung am 5. September 1949 war das kantonale Obligatorium des 9. Schuljahres beschlossen worden, für welches eine Übergangszeit von fünfzehn Jahren vorgesehen war. In der 2. Lesung drang der Kompromißantrag durch, der die Verlängerung der Schulpflicht um ein Jahr nicht zur kantonalen Vorschrift machte, sondern in das Ermessen der Gemeinden legte. § 7 heißt in der neuen Fassung: «Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Sie kann durch Gemeindebeschluß auf neun Jahre erweitert werden. Gemeinden, welche auf die Erweiterung verzichten, haben den Schülern Gelegenheit zu bieten, die Schule ein neuntes Schuljahr zu besuchen.»

Zur Gliederung der Sekundarschule (§ 25), die nach dem Ergebnis der ersten Beratung in zwei Abteilungen zerlegt werden soll, wurde in der zweiten Lesung ein Kommissionsantrag gutgeheißen, der nicht mehr die Bezeichnungen «Real- und Werkabteilung» verwendet, sondern von *Realschule* und von *Werkschule* spricht.

Der Abschnitt über das Disziplinarwesen wurde in der zweiten Lesung im wesentlichen unverändert gelassen.[1]

In der Volksabstimmung vom 29. Januar 1950 wurde das bereits in unserer letzten Berichterstattung (Archiv 1949, S. 100f.) erwähnte «*Gesetz über die Einordnung der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die BVK*» angenommen. Dadurch ist auch für die zürcherischen Volksschullehrer das Ruhegehalts- durch das Versicherungssystem ersetzt. Die erste, im Archiv 1949 schon erwähnte Statutenrevision der BVK, die Ende 1949 unter Dach gebracht werden konnte, paßt die Bestimmungen der BVK-Statuten der AHV-Gesetzgebung an. Eine zweite Revision, welche die besondern

---

[1] Die pädagogische Presse (Schweizerische Lehrerzeitung, Schweizerschule, Schweizerisches Evangelisches Schulblatt, Schweizer Erziehungsrundschau) und die Tagespresse haben die verschiedenen Stadien der Entwicklung der Beratungen eifrig kommentiert. Insbesondere beschäftigt sich die SLZ in einer ganzen Serie von Aufsätzen in den Jahren 1950 und 1951 mit dem «Neuen Zürcher Volksschulgesetz».

Anstellungsverhältnisse der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten berücksichtigt, ist vom Kantonsrat am 18. Dezember 1950 durchberaten und rückwirkend auf den 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt worden.

Am 1. Oktober 1950 wurde das «*Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger*» vom Zürcher Volk angenommen. Es erhalten nun alle staatlichen Rentenbezüger eine Teuerungszulage von 15 % (Verheiratete) und 10 % (Ledige und Witwen).

Der Zürcher Kantonsrat beschloß am 29. Oktober 1951 die Erhöhung der *Teuerungszulagen an das Staatspersonal um* 5 % mit Wirkung ab 1. Oktober. Der Beschluß ist bis Ende 1952 befristet und wird die Staatskasse mit insgesamt vier Millionen Franken belasten.

Bedauerlicherweise hat jedoch das Zürcher Volk am selben 1. Oktober 1950 auch die zweite Kreditvorlage für die Erstellung eines Unterrichtsgebäudes für *das kantonale Oberseminar* verworfen. Die Verwerfung, die mit einem nur geringen Überschuß von Neinstimmen erfolgte, hat zu vielfachen Diskussionen geführt, in deren Mittelpunkt die Diskussion über die Zweckmäßigkeit der jetzigen Organisation des Oberseminars steht. Schon am 16. Oktober 1950 lädt eine Motion Widmer den Regierungsrat ein, «in Nachachtung des zweiten verwerfenden Volksentscheides über den Bau eines Unterrichtsgebäudes für das Oberseminar die Frage zu prüfen, ob nicht für die Ausbildung der Primarlehrer die im Jahre 1938 vorgenommene Teilung der Seminarausbildung unter eventueller Beibehaltung der damals eingeführten fünfjährigen Ausbildungszeit aufgehoben werden sollte. In Küsnacht würde die Ausbildung der Primarlehrer wiederum bis zur Patentierung durchgeführt und andere Lehrerbildungsanstalten könnten ihre Schüler – wie vor der Reorganisation – wiederum bis zur Schlußprüfung ausbilden. Zur Herbeiführung dieser Lösung wäre das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 entsprechend abzuändern». Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat am 26. Februar 1951, die Motion Widmer abzulehnen. Er stützte sich dabei zur Hauptsache auf das Argument, der erste nach den neuen Bestimmungen ausgebildete Jahrgang habe das Oberseminar erst im Jahre 1944 verlassen, und die bisher vorliegenden Erfahrungen ließen noch keine eindeutigen Schlußfolgerungen zu. Hingegen erklärte sich der Regierungsrat bereit, ein Postulat Bräm entgegenzunehmen, das im wesentlichen von ähnlichen Erwägungen wie die Motion Widmer ausgeht, sich aber vorläufig auf die Revision von Verordnungen, Reglementen und Lehrplänen beschränken, jedoch von einer Änderung des Lehrerbildungsgesetzes von 1938 Umgang nehmen möchte. Der Rat beschloß am 5. März 1951 in diesem Sinne. Eine Konferenz, bestehend aus den Direktoren von Unter- und Oberseminar, dem Synodalvorstand und dem LA des KV hat inzwischen, unterstützt vom Kantonalvorstand, sich auf den Standpunkt gestellt, die durch das Postulat Bräm vorgeschlagenen Änderungen würden einen Rückschritt bedeuten, und es sei am Gesetz vom 3. Juli 1938 festzuhalten. Durch Beschluß des

Erziehungsrates vom 17. April 1951 haben sich auch die Schulkapitel mit der durch das Postulat Bräm aufgeworfenen Frage der Lehrerbildung zu befassen.

Am 21. Juni 1951 wurde vom Erziehungsrat das Reglement für das Oberseminar erlassen.

Lehrermangel

Über diese unliebsame Erscheinung und die Maßnahmen zu ihrer Behebung wurde schon in den Archivbänden 1948 und 1949 berichtet. Auf Grund eines Berichtes der Erziehungsdirektion vom 21. Dezember 1950 beschloß der Erziehungsrat weiterhin: «Inhabern eines außerkantonalen Primarlehrerpatentes und des zürcherischen Sekundarlehrerpatentes kann vom Erziehungsrat das Wählbarkeitszeugnis als zürcherischer Sekundarlehrer nach mindestens einjährigem, erfolgreichem Schuldienst im Kanton Zürich, nach fünfjähriger Niederlassung im Kanton Zürich, sowie bei gesundheitlicher Eignung in Aussicht gestellt werden. Bewerber um das Wählbarkeitszeugnis als zürcherischer Sekundarlehrer, die keinen Nachweis über genügende Kenntnis in einer zweiten Fremdsprache leisten können, haben diesen Nachweis innert einer Frist von drei Jahren, von der Zulassung des Bewerbers zum zürcherischen Schuldienst an gerechnet, zu leisten.» Dieser Beschluß läßt erkennen, daß man auch einem Mangel an Sekundarlehrkräften, der sich abzuzeichnen beginnt, rechtzeitig begegnen will. Die schon früher im Hinblick auf die Primarlehrkräfte getroffenen Vorkehrungen haben inzwischen den Erfolg gezeitigt, daß von 1951 an mit etwa 180 Patentierungen am Oberseminar gerechnet werden kann.

Projekt zur Errichtung einer Mittelschule im Zürcher Oberland

Vor über 30 Jahren wurde der erste Vorstoß zur Errichtung einer Mittelschule im Zürcher Oberland von Wetzikon aus unternommen; doch wurde das Begehren abgelehnt, weil der Kantonsrat die Voraussetzungen nicht anerkannte. 1945 griff die Bezirksschulpflege Hinwil die Frage wieder auf. Da der Erziehungsrat sich zustimmend verhielt, besteht zunächst der Plan der Errichtung eines vorläufigen Unterstufenbetriebes, entsprechend einem von einer Studienkommission ausgearbeiteten Strukturplan, der vorsieht: Progymnasium vier Klassen, Oberrealschule zwei Klassen. Für die Handelsschule sind zwei Klassen vorgesehen. Die Lehramtsabteilung ist als zweijährige Vorstufe für drei Jahre Unterseminar und ein Jahr Oberseminar geplant. Der Regierungsrat hat als Sitz der Oberländer Mittelschule Wetzikon bestimmt.

Der spätere Ausbau dieser vorläufig den Charakter einer Anschlußschule tragenden geplanten Neugründung, die einen prüfungsfreien Übergang an die höhern Klassen der entsprechenden Abteilungen in den Kantonsschulen in Zürich und Winterthur gewährleisten soll, zu einer vollständigen Maturitätsschule ist bereits ins Auge gefaßt. Ebenso besteht die

Absicht, für die Mädchen so bald als möglich den Übertritt an die in Frage kommenden Klassen der Töchterschule der Stadt Zürich zu gewährleisten.

Am 29. Oktober 1951 beschloß der Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage, und am 5. und 12. November wurde die Detailberatung durchgeführt.

Neuerrichtung von Schulen und Schulerweiterungen

Am 8. August 1950 wurde in *Wädenswil* die *Weinbaufachschule für die deutschsprachige Schweiz* begründet; eine entsprechende Schule für die Westschweiz ist schon anderthalb Jahre früher in Lausanne eröffnet worden. Die Schule wurde als neue Abteilung der bereits bestehenden Schweizerischen Fachschule für Obstverwertung angeschlossen und führt nun mit dieser den gemeinsamen Namen: «Schweizerische Obst- und Weinbaufachschule Wädenswil». Sie ist aus privater Initiative entstanden und wird durch die direkt und indirekt beteiligten Gruppen finanziert.

Kanton Bern

Im Brennpunkt stand die Beratung des neuen *Primarschulgesetzes*,[1] daneben sind die Vorarbeiten zur Schaffung eines neuen *Gymnasialgesetzes* und die Revision der *Hochschulgesetzgebung* im Gang.

Im März 1951 ist die erste Beratung des *neuen Primarschulgesetzes* im Großen Rat durchgeführt worden, am 19. September 1951 die zweite. Das neue Gesetz soll das Gesetz von 1894 ersetzen. Die Gesetzesvorlage nimmt in ihren Neuerungen namentlich auf die pädagogische und soziale Entwicklung der neuen Zeit Rücksicht. Besondere Aufmerksamkeit wurde unter anderem der Schulung der Anormalen, der Fürsorge für die Schüler, dem schulärztlichen Dienst und dem Schulzahnarztdienst geschenkt. Bedeutsam sind auch der Lastenausgleich zugunsten schwerbelasteter Gemeinden und die Staatsgarantie für die Lehrerversicherung.

Die Beratung des Zweckartikels im Großen Rat warf in der ersten Lesung noch keine hohen Wellen. Der Rat genehmigte die Übernahme der Fassung des alten Gesetzes in leicht modifizierter Form: «Die Schule hat die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat Charakter, Verstand und Gemüt der ihr anvertrauten Jugend bilden zu helfen, ihr Kenntnisse und Fertigkeiten zu übermitteln und ihre körperliche Entwicklung zu fördern.» Ein Zusatzantrag, der die Formel «auf christlicher Grundlage» einfügen wollte, wurde damals vom Plenum abgelehnt. Für die 2. Lesung des Gesetzes, die in die Herbstsession fiel, schlug der Regierungsrat eine neue vermittelnde Fassung des umstrittenen Artikels vor. Es wird dem bereits beschlossenen Zweckartikel ein Zusatz folgenden Inhalts beigefügt werden: «Die Erziehung in der Schule soll dazu beitragen, die Ehrfurcht vor Gott und in christlichem Sinne den Willen zu gewissenhaftem Handeln gegenüber den Mitmenschen zu wecken.» Um gegenüber dieser

[1] Das Gesetz wurde am 2. Dezember 1951 vom Volk angenommen

Zwecksetzung die Freiheits- und Elternrechte zu wahren, wurde vom Regierungsrat ein neuer Artikel 2 vorgeschlagen, welcher die Glaubens- und Gewissensfreiheit ausdrücklich gewährleistet. «Die öffentliche Schule ist konfessionell neutral. Sie darf die durch die Bundesverfassung und die Staatsverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die im Zivilgesetz geordneten Erziehungsrechte der Eltern nicht beeinträchtigen.» Beide Artikel wurden in der zweiten Lesung angenommen.

Zu den wichtigen Artikeln, die in der ersten Lesung nach längerer Debatte im Sinne der Antragsteller angenommen wurden, gehört auch Art. 12, der die Staatsbeiträge im Sinne eines Finanzausgleichs von 5 bis 75 % staffelt (Sekundarschulen 5 bis 50 %). Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel wurde entgegen einem gestellten Antrag nicht auf die Privatschulen ausgedehnt. Beim Abschnitt über die Schüler ist als Schuleintrittsalter der 1. Januar vorgesehen (bisher 1. April). Die Schulpflicht besteht während neun Jahren. Aber es wurde die Möglichkeit eines unentgeltlichen Besuches auch im 10. Jahr vorgesehen. Die Schulzeit varriiert pro Jahr von 700 bis 1100 Stunden. Für die kirchliche Unterweisung sind 100 Stunden pro Jahr eingeräumt. Die Gleichstellung aller drei Landeskirchen wurde auf Antrag hin ins Gesetz aufgenommen.

Weniger weit gediehen sind die Vorarbeiten für ein neues bernisches *Gymnasialgesetz,* die zuhanden des Erziehungsdirektors vom bernischen Gymnasiallehrerverein unternommen worden sind. Zweck des Gesetzes ist, die Aufgaben und Grundlagen des Gymnasiums, das heute immer noch dem Gesetze über die Sekundarschulen eingegliedert ist, klarzulegen. Der bereinigte erste Gesetzesentwurf liegt jetzt beim Regierungsrat und harrt seiner Beratung durch den Großen Rat.

Der Kanton Bern ist auch mit der Revision des *Hochschulgesetzes,* das in das Jahr 1834 zurückreicht, beschäftigt. Damit ist die Revision der gesamten bernischen Schulgesetzgebung eingeleitet, die den Anforderungen der Zeit angepaßt werden soll.

Der Große Rat hat am 22. November 1950 einhellig vier *Dekreten über die Besoldung und die Versicherung der bernischen Lehrerschaft* zugestimmt. Durch das 1. Dekret wird gegenüber dem Besoldungsgesetz von 1946 die Grundbesoldung um 20 % erhöht, die Teuerungszulagen jedoch erfuhren eine Reduktion von 30 % auf 10 %. Ein weiteres Dekret über die versicherte Besoldung bezieht inskünftig 75 % in die Versicherung ein. Ein drittes Dekret regelt die Teuerungszulagen pro 1951 für Rentner im gleichen Sinne wie bisher. Das vierte Dekret betrifft die Versicherung der Kindergärtnerinnen bei der bernischen Lehrerversicherungskasse. Demnach haben die Kindergärtnerinnen 8 %, der Staat 6 % und der Eigentümer des Kindergartens 3 % der versicherten Besoldung zu übernehmen. Mit dem Dekret über die Beteiligung des Staates an der Versicherung der Kindergärtnerinnen ist eine langjährige Forderung der bernischen Kindergärtnerinnen verwirklicht worden.

Die Abänderung der Stipendienverordnung für die Mittelschüler vom 25. Februar 1949 bedeutet Anpassung an die heutigen Verhältnisse. Die Stipendien wurden von bisher 50–200 auf 100–500 Franken erhöht. Neu ist die Bestimmung, daß die Höchststipendien vorzugsweise Schülern zugesprochen wurden, deren Eltern in erheblicher Entfernung vom Schulort wohnen. Durch die Abänderung des Dekretes betreffend die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer vom 15. Juli 1949 wurde die rechtliche Möglichkeit geschaffen, das Präsidium der Lehramtsschulkommission und damit die Direktion der Lehramtsschule dem Leiter der beruflichen Ausbildung zu übertragen.

Unterricht. Um die Assimilation der deutschsprachigen Schulen im Berner Jura zu erleichtern hat der Regierungsrat über den *Französischunterricht* im Jura besondere Bestimmungen erlassen: Gestützt auf die Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes von 1946 und den Großratsbeschluß vom 10. März 1949 hat der Regierungsrat zur Förderung des Unterrichts in der französischen Sprache in deutschsprachigen Schulen im französischen Sprachgebiet des Jura am 10. Januar 1950 folgende Maßnahmen getroffen:

«1. Diesen Schulen werden die Lehrbücher für den Unterricht in der französischen Sprache durch den Staat unentgeltlich abgegeben.

2. Den Lehrkräften an diesen Schulen wird empfohlen, einen drei- bis fünfwöchigen Ferienkurs an einer französischsprachigen Universität zu besuchen, wobei der Staat die Kosten übernimmt.

3. Für die Erteilung des Französischunterrichts wird den Lehrkräften an diesen Schulen eine Sonderentschädigung ausgerichtet unter folgenden Bedingungen: Die Zahl der französischen Sprachstunden muß jene der deutschen erreichen, die gesetzliche jährliche Minimalstundenzahl muß 50 Stunden überschreiten, der Lehrer hat die unter Ziffer 2 vorgesehenen Ferienkurse bis spätestens 1951 zu besuchen.»

Lehrermangel. Auch 1949 und 1950 mußten noch außerkantonale Lehrkräfte für Vertretungen sowie für provisorische und definitive Besetzung von Stellen herangezogen werden. Der Höhepunkt des Lehrermangels an den Primar- und Sekundarschulen dürfte im Herbst 1950 erreicht worden sein. Mit der stark vermehrten Patentierung von Lehrkräften ab 1951 – im staatlichen Lehrerinnenseminar in Thun und im städtischen Lehrerinnenseminar in Bern waren im Frühjahr 1949 alle Klassen parallelisiert – darf damit gerechnet werden, daß für die zahlreichen Klassenneugründungen in den kommenden Jahren genügend bernische Lehrkräfte zur Verfügung stehen werden. Im Hinblick auf die in den nächsten Jahren auch an den Sekundarschulen zu erwartenden Klassenneugründungen wurden im Februar 1949 auf Antrag der deutschen und französischen Prüfungskommission die Eintrittsbeschränkungen (numerus clausus) für die *Sekundar-Lehramtsschule* aufgehoben. Die seither erfolgten Eintritte lassen keinen künftigen Mangel an Sekundarlehrern befürchten.

Schulen. Am 7. September 1949 bezeichnete der Große Rat Bern als Sitz des *Kantonalen Haushaltungslehrerinnenseminars* (zur Vorgeschichte siehe Archiv 1949, S. 104). Im Hinblick auf die Ausbildung faßte der Regierungsrat am 10. Oktober 1950 folgenden Beschluß: «1. Die Vorbereitungszeit dauert ein Jahr. Während dieser Zeit ist ein Haushaltlehrjahr mit Lehrabschlußprüfung zu absolvieren und zwar für Töchter nichtbäuerlicher Herkunft ein landwirtschaftliches Lehrjahr. 2. Im ersten und zweiten Seminarjahr werden Nähwochen eingerichtet, deren Arbeitsstunden ungefähr die Stundenzahl eines Weißnähkurses an einer Frauenarbeitsschule, mindestens 324 Stunden, gleichkommen. – Der Ausbildungsplan, aufgebaut auf einer vierjährigen Seminarzeit, wovon drei Jahre im Externat absolviert werden, mit einem Haushaltungslehrjahr als Vorbereitung wird bis auf weiteres provisorisch in Kraft gesetzt.»

Der Gemeinderat von Thun hat für das *Gymnasium* in Thun, dessen Entstehung nun nichts mehr im Wege steht, Richtlinien aufgestellt. Das Gymnasium soll im Frühjahr 1953 mit einer Literar- und einer Realabteilung eröffnet werden. Es ist auf kommunaler Grundlage aufzubauen und soll nach der obligatorischen neunjährigen Schulzeit mit der Tertia beginnen.

Am 5. Mai 1951 fand die Eröffnungsfeier des *Medizinisch-Chemischen Instituts* der *Universität Bern* statt.

Kanton Luzern

Der Entwurf für ein neues luzernisches *Erziehungsgesetz* hat seine erste Beratung durch den Großen Rat erfahren. Die neue Vorlage bringt als wesentlichsten Fortschritt die *obligatorische Einführung der achtjährigen Schulpflicht* – ein neuntes kann von den Gemeinden als obligatorisch eingeführt werden – mit Milderungen für Schüler aus alpwirtschaftlichen und ländlichen Gebieten. Der bezügliche Artikel, der als Schicksalsparagraph bezeichnet wurde, fand stillschweigende Annahme. Die *Oberschule,* 7. und 8. Klasse, soll durch Werkunterricht usw. in vermehrtem Maße auf das praktische Leben und die Berufswahl vorbereiten, während die Sekundarschule den intellektuellen Typus darstellt. Mit diesen Neuerungen im Zusammenhang steht die *Reduktion der Schülerzahl* auf 50 in einer geteilten Primarschule und auf 36 in einer Sekundarschule. Die bisherige Höchstzahl von 45 für eine ungeteilte Schule (Gesamtschule) soll beibehalten werden, während für die Oberschule die Höchstzahl 40 die Regel bilden wird. An der Besoldung der Volksschullehrer beteiligt sich der Staat mit 50–70 %, je nach der Finanzstärke der Gemeinde. Auch der kantonale Beitrag an Schulhausbauten wird erhöht werden. Die Schaffung eines kantonalen Jugendamtes wurde gutgeheißen.

Wie in andern Kantonen gab auch der Zweckparagraph Anlaß zu einer Debatte. Mit Mehrheit wurde die Fassung des Entwurfs gutgeheißen. Danach «erstreben die Schulen des Kantons Luzern in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und den Kirchen die Erziehung und Ausbildung der Jugend

zu lebenstüchtigen, heimattreuen, Gott und der Gemeinschaft gegenüber verantwortungsbewußten Menschen. Sie erfüllen diese Aufgabe durch die harmonische Entwicklung der geistig-seelischen und körperlichen Anlagen nach christlichen, demokratischen und sozialen Grundsätzen.» Erlassen wurden 1950 Lehrpläne für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht an den Volks- und Fortbildungsschulen (12. Dezember) und Methodische Wegleitungen für den Handarbeitsunterricht.

Durch Beschluß des Regierungsrates vom 18. Juni 1951 wurde die durch das Dekret vom 26. Juli 1949 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen vorgesehene Anpassung an den Index vollzogen. Der *Lehrermangel* beginnt sich auch im Kanton Luzern abzuzeichnen.

Kanton Uri

Am 18. August 1950 faßte der Erziehungsrat einen Beschluß betreffend die Nebenbeschäftigung der Lehrer an den Volksschulen.

Kanton Schwyz

Für die Patentprüfung der Sekundarlehrer wurde vom Erziehungsrat die Abänderung des Prüfungsregulativs an die Hand genommen. Es soll neben der bisherigen Prüfung in sämtlichen Fächern ein Teilpatent geschaffen werden, das den einzelnen Kandidaten ermöglicht, entweder in den sprachlich historischen Fächern oder in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen geprüft zu werden. Das neue Regulativ wurde auf den 1. Januar 1951 in Kraft gesetzt.

Der *neue Lehrplan für das Lehrerseminar* sieht die Einführung einer 5. Seminarklasse vor; er trat im Frühjahr 1951 in Kraft. Die Schüler der neuen ersten Klasse werden erstmals fünf Jahreskurse zu absolvieren haben. Der neue Lehrplan sieht einen kleinen Abbau des Lehrstoffes in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vor und räumt dafür der Übungsschule und der Muttersprache etwas mehr Zeit ein.

Dem *Lehrpersonal* wurden im Jahr 1951 Teuerungszulagen ausgerichtet.

Kanton Obwalden

Um die durch das neue Schulgesetz am 1. Januar 1949 in Kraft getretenen Bestimmungen rechtzeitig ausführen zu können, mußten eine Reihe Vorarbeiten unternommen werden. Der *neue Lehrplan* für die Primarschulen wurde auf Beginn des Schuljahrs 1949/50 provisorisch für drei Jahre in Kraft gesetzt. Das Regulativ über die Klassenbeförderung wurde gestützt auf Art. 35 des Schulgesetzes geschaffen, als Richtlinie für die Schulräte und die Lehrerschaft. Neu sind auch der Lehrplan und die Verordnung für die *Fortbildungsschulen*.

Gemäß Bundesratsbeschluß vom 10. November 1950 anerkennt der Bundesrat auch die Maturitätsausweise der Stiftsschule Engelberg nach Typus B mit Latein und zwei modernen Fremdsprachen.

Kanton Nidwalden

Der Landrat bestellte auf Beginn des Jahres 1950 eine Kommission für die *Abänderung des Schulgesetzes*. Erlassen wurde 1950 der provisorische Lehrplan für die Primarschulen (1. Januar).

Kanton Glarus

Vom 1. Juli 1951 an gelten für die *Lehrerbesoldungen*, die durch die Landsgemeinde am 6. Mai 1951 dem Index angeglichen wurden (Einbau der Teuerungszulagen bis auf 10 %), folgende Ansätze: Primarlehrer Grundgehalt 6350 Fr., Dienstalterszulagen 2400 Fr. (maximale Teuerungszulage 10 %, Familienzulage 300 Fr., Kinderzulage 120 Fr.) Für die Sekundarlehrer ist der Grundgehaltsansatz 8550 Fr. Die Zulagen sind gleich wie bei den Primarlehrern. Die Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer werden meistens durch Gemeindezulagen ergänzt, die sich zwischen 400 und 1200 Fr. bewegen. Auch den Arbeitslehrerinnen wurde die Wochenstundenentschädigung entsprechend festgesetzt: Grundbesoldung 145 Fr., Dienstalterszulage 50 Fr., Teuerungszulage 19.50, total Fr. 214.50 pro Wochenstunde. Ab 1. November Erhöhung der Teuerungszulagen von 10 % auf 15 % (Beschluß des Landrates vom 14. November 1951).

Kanton Zug

1950 verabschiedete der Kantonsrat zwei Teilrevisionen des Schulgesetzes, die nun Rechtskraft erhalten haben. Die erste Teilrevision bezieht sich auf die *Schulpflicht*. Die neue Vorlage beschränkt sich darauf, der durch die Verwerfung der Vorlage über die Einführung des obligatorischen 8. Schuljahres im Jahre 1948 für die Gemeinden Zug und Baar entstandenen Situation dadurch Rechnung zu tragen, daß sie die Gemeinden ermächtigt, ein 8. Schuljahr einzuführen. Es bleibt den Einwohnergemeinden überlassen, das 8. Schuljahr fakultativ oder obligatorisch zu erklären. Wird jedoch ein 8. Jahreskurs eingeführt, müssen die 7. und 8. Klasse als Abschlußklassen getrennt von der Primarschule geführt werden.

Die zweite Teilrevision befaßt sich mit den *Lehrerstipendien*. Das Maximum eines Jahresstipendiums wird von bisher 300 Fr. auf 700 Fr. erhöht.

Der Regierungsrat beschloß 1950 in Ausführung des Gesetzes über die Röntgenuntersuchung, den Einwohnergemeinden an die Kosten der Schirmbildaktionen in den öffentlichen Schulen einen kantonalen Beitrag von 50 % zu leisten, wobei der Bundesbeitrag eingeschlossen ist.

Der Erziehungsrat änderte das Reglement über den Erwerb des Diploms für Deutschlehrerinnen und das Diplom für deutsche Sprache ab im Sinne einer Verschärfung der Promotionsvorschriften. Er stimmte grundsätzlich der Verlängerung der Ausbildungszeit für Hauswirtschaftslehrerinnen von 2½ auf 3 Jahre zu.

Kanton Freiburg

In Vorbereitung sind ein neues Sekundarschulgesetz und das Anpassungsreglement dazu. Das neue Gesetz beschränkt sich weitgehend auf die prinzipiellen Grundsätze und verweist die Einzelbestimmungen auf das Anpassungsreglement. Es sieht unter anderem eine bessere Verteilung der finanziellen und administrativen Lasten vor.

Im reformierten Teil des Kantons Freiburg besteht *Lehrermangel,* dessen Dauer auf etwa fünf Jahre veranschlagt wird.

Kanton Solothurn

In der Volksabstimmung vom 25. September 1949 wurde die Vorlage über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Bauvorhaben für die berufliche Ausbildung angenommen. Ferner genehmigte das Volk eine Gesetzesvorlage über die Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Pensionskasse des Staatspersonals und der Lehrerversicherungskasse. Auch die für die Pensionierung anrechenbare Besoldung wurde für die Lehrkräfte aller Schulstufen um je 1000 Fr. heraufgesetzt. Die anrechenbaren Besoldungen betragen nunmehr: 8200 Fr. Primarlehrer; 7400 Fr. Primarlehrerinnen; 10 000 Fr. Bezirkslehrer. Davon werden nach Erreichung des Pensionsalters 70 % als Ruhegehalt ausgerichtet.

In der Herbstsession 1951 beschloß der Kantonsrat die Ausrichtung einer zusätzlichen Teuerungszulage von 5 % an das Staatspersonal, mit Rückwirkung auf den 1. Juni 1951.

Auf Grund einer Motion (siehe Archiv 1949, Seite 112) beschloß der Kantonsrat 1950: «Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Revision der Kantonsschulgesetzgebung in die Wege zu leiten im Sinne einer dringlichen *Reform der Lehrerbildung.*»

Ein Postulat führte zu dem Kantonsratsbeschluß: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht, wie in zahlreichen andern Kantonen der *Lehrmittelverlag* vom Staat in eigener Regie übernommen werden sollte.»

Kanton Baselstadt

Da sich der Landrat des Kantons Baselland durch einen Beschluß verpflichtete, für die Jahre 1949/50 und 1950/51 dem Kanton Baselstadt über die gemäß dem Schulabkommen vom 15. Juni/5. Juli 1946 zu leistenden Beiträge hinaus einen zusätzlichen Beitrag von je 100 000 Fr. zu leisten, konnten in der Folge auch die *Schulgelder* der übrigen *auswärtigen Schüler*

von 180 Fr. auf 250 Fr. im Jahr erhöht werden. Ferner wurde zur Ermöglichung der Anpassung an die erhöhten Schulgelder die mit dem Kanton Solothurn abgeschlossene Vereinbarung vom 30. Januar/10. Februar 1948 auf Ende des Schuljahres 1949/50 gekündigt. Zu den Kantonen Baselstadt und Solothurn gesellte sich im Herbst 1951 der Kanton Aargau mit einem Schulabkommen, der für die Fricktaler Schüler, welche die baselstädtischen Schulen besuchen, sich verpflichtet, für jeden Schüler ein Schulgeld (zurzeit 285 Fr.) zu leisten.

Am 14. Juni 1951 bewilligte der Große Rat einen Kredit von 1 330 000 Franken zur Auszahlung einer *zusätzlichen Teuerungszulage an das aktive Staatspersonal*. Die Zulage für 1951 beträgt 3 % des für die Berechnung der bisherigen Teuerungszulagen maßgebenden Gehaltes und wird bis zu einem gesamten Teuerungsausgleich von 64 % ergänzt. Eine weitere Vorlage welche für 1951 *zusätzliche Teuerungszulagen an die Pensionierten* und an die Bezüger von Witwen- und Waisenrenten vorsieht, wurde im Juli 1951 vom Großen Rat genehmigt.

In den Schulen des Kantons Basel-Stadt macht sich ein zunehmendes Raumbedürfnis geltend. Für die Jahre 1954 bis 1959 soll ein neues *Schulbauprogramm* aufgestellt werden, in dessen Rahmen insbesondere auch die Gestaltung des Mädchengymnasiums geprüft werden soll.

Seit einigen Jahren besteht *Mangel an Lehrkräften* der Primarstufe. Um ihm zu begegnen, wurde die Zahl der aufzunehmenden Lehramtskandidaten der Primarlehrerkurse von (normalerweise) 15 auf 24–28 erhöht. Zugleich wurde eine Anzahl von jungen Lehrkräften, die bereits in andern Kantonen amteten, in Basel angestellt.

Kanton Baselland

Das seit 1. Januar 1947 in Kraft stehende neue Schulgesetz hat zu organisatorischen Neuerungen und Abänderungen im Schulwesen des Kantons Basellandschaft geführt. Es sind inzwischen wichtige, auf dem Gesetz fußende Reglemente und Lehrpläne erlassen worden.

Der Lehrplan für die landwirtschaftlichen und die allgemeinen *Fortbildungsschulen* ist erlassen worden. Er setzt sich zum Ziel, durch stoffliche Erarbeitung von staatsbürgerlichem und arbeitskundlichem Wissen die berufliche Ausbildung zu ergänzen und die Arbeitsfreude zu wecken. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule ist im Oktober 1949 auf Grund des § 30 des Schulgesetzes durch den Landrat beschlossen worden und war als Winterschule gedacht. Den Unterricht in der landwirtschaftlichen Berufskunde erteilt während acht Monaten ein halbamtlich angestellter Fachlehrer als Wanderlehrer. Inzwischen hat sich das Bedürfnis gezeigt, diesen Unterricht im Sommer durch praktische Beratungen zu ergänzen. Daher schlägt der Regierungsrat im September 1951 dem Landrat die Schaffung eines Vollamtes für den Wanderlehrer der Landwirtschaftlichen Fortbildungsschule vor.

Der *Schulgeldbetrag* an Baselstadt von jährlich 250 000 Fr. wurde für die Schuljahre 1949/50 und 1950/51 um eine freiwillige zusätzliche Leistung von je 100 000 Fr. erhöht (siehe auch Baselstadt). Für das Jahr 1951/52 soll sich dieser Beitrag auf 150 000 Fr. erhöhen, so daß für Baselland die jährliche Verpflichtung die Summe von 400 000 Fr. erreicht. Außerdem soll Baselland der Stadt gegenüber die Verpflichtung eingehen, sich bei Neugründungen von Klassen finanziell zu beteiligen.

Die Frage der Gründung einer *eigenen basellandschaftlichen Maturitätsschule* ist einer Kommission zum Studium übertragen worden; diese ist vorläufig zum Schluß gekommen, von der Errichtung eines Technikums sei abzusehen, jedoch die Gründung einer Maturitätsschule weiter zu prüfen.

Planungen. Dem Landrat ist von der landrätlichen Kommission der Antrag gestellt worden, es sei vom Regierungsrat ein Gesetz über die Schulzahnpflege auszuarbeiten, das die gesetzliche Grundlage für das Obligatorium des schulzahnärztlichen Dienstes bringen soll. (Bis jetzt haben 24 Gemeinden den schulzahnärztlichen Dienst eingerichtet.) – Der Entwurf der Erziehungsdirektion zum «Gesetz betreffend den Betrieb, die Beaufsichtigung und die finanzielle Unterstützung der staatlichen und der privaten gemeinnützigen Erziehungsheime, sowie die Aufsicht über das Pflegekinderwesen im Kanton Basellandschaft» (Anstaltsgesetz) wurde 1951 in erster Lesung vom Landrat ohne wesentliche Änderungen durchberaten.[1]

Teuerungszulagen. Im Jahre 1950 wurde der Geltungsbereich der Ausrichtung von *Teuerungszulagen an Pensionierte und Witwen* erweitert. Seit 1. Januar 1950 ist folgende Regelung in Geltung: Wer über ein Einkommen von mehr als 10 000 Fr. verfügt, erhält keine Teuerungszulage (bisherige Grenze 7000 Fr.). Für die darunter liegenden Quoten bewegen sich die Ansätze der monatlichen Zuschüsse zwischen 40 Fr. bis 100 Fr. Der Zuschuß darf 70 % der Rente (bis jetzt 60 %) nicht übersteigen. Am 8. November 1951 genehmigte der Landrat eine Vorlage über *Ergänzungszulagen an das aktive Staatspersonal, an die Lehrer und Pfarrer.* Zusätzlich zur Grundlage von 54 Prozent wird eine Zulage von 4 Prozent der Jahresgrundbesoldung ausgerichtet. Eine allgemeine Anpassung der Gehälter an die Teuerung ist auf den 1. Januar 1952 in Aussicht gestellt.

Kanton Schaffhausen

Am 18. Dezember 1950 wurde das Großratsdekret über die *kantonale Pensionskasse* erlassen, die zur AHV im Verhältnis einer nicht anerkannten Versicherungseinrichtung steht. Die Mitglieder der KBK haben infolgedessen die Prämienbeiträge an beide Kassen zu leisten. Die Renten sind unter Berücksichtigung der AHV-Leistungen festgesetzt.

---

[1] Am 18. November 1951 ist das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen worden.

Ein Beschluß des Regierungsrates vom 6. Februar 1951 regelt die *Subventionierung von Kleinkinderschulen und Kindergärten.*

Am 1. August 1951 wurde durch Beschluß des Regierungsrates das *Lehrlingsgesetz* vom 12. Februar 1947 im Sinne der Erhöhung des Beitrages der Wohngemeinde an die Schulträgerin abgeändert. Am 27. September 1951 wurde eine Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen erlassen. Sie ersetzt die Verordnung vom 19. November 1936.

Lehrermangel. Im Kanton Schaffhausen herrscht Mangel an Lehrkräften. Infolgedessen wurden im Amtsblatt durch öffentlichen Erlaß die pensionierten Lehrkräfte und auch verheiratete ehemalige Lehrerinnen aufgerufen, sich für Stellvertretungen zur Verfügung zu stellen.

Kanton Appenzell Außerrhoden

Am 27. Dezember 1950 erließ die Landesschulkommission Weisungen über das Absenzenwesen der öffentlichen und privaten Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Hauswirtschaftsschulen sowie für die Fortbildungsschulen (allgemeine, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche). Für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen wird das Absenzenwesen durch besondere Reglemente geordnet.

Die Revisionsarbeiten am Lehrplan für die Primarschule konnten im Februar 1950 abgeschlossen werden.

In Anpassung an die Statuten der Pensionskasse für das Staatspersonal wurde der dem Regierungsrat seinerzeit eingereichte Statutenentwurf für die Lehrerpensionskasse abgeändert. Es wurden drei Versicherungsgruppen gebildet, mit abgestuften Prämienzahlungen und Rentenbezügen: Gruppe A Lehrerinnen, Gruppe B Primarlehrer und Gruppe C Sekundarlehrer. In erster Lesung wurden die Statuten vom Kantonsrat am 30. März 1950 gutgeheißen. Bis zur definitiven Beschlußfassung über die Statuten werden die Prämien auf Grund des Statutenentwurfes, wie er jetzt vorliegt, erhoben.

Kanton Appenzell Innerrhoden

Die Landesschulkommission, die vorerst die Absicht hatte, ein Reglement für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen zu erlassen, beschränkte sich in der Folge auf eine Revision der Verordnung über die staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Bildung der schulentlassenen Mädchen (Großratsbeschluß vom 28. November 1949). Ebenso wurde 1949 Art. 26bis der Schulverordnung revidiert (Erhöhung des Gemeindebeitrages).

Auf Beginn des Schuljahres 1951/52 wurde die neue *Realschulverordnung,* vom 30. November 1950, in Kraft gesetzt. Wesentlich daran ist die neue Kostenverteilung. Es teilen sich die Realschulorte Appenzell und Oberegg mit den Schulgemeinden, welche Schüler an die beiden Schulen entsenden, unter Mithilfe des Staates in einem abgestuften Verhältnis in die Kosten des

Realschulwesens. Die Schulgelder für Kantonseinwohner, welche die Realschule des Kollegiums besuchen, werden durch Staat und Schulgemeinde getragen. Die Lehrerpensionskasse hat eine Totalrevision erfahren. Die neuen Statuten traten nach den entsprechenden Genehmigungen rückwirkend auf den 1. Januar 1950 in Kraft.

Kanton St. Gallen

Die Vorlage des neuen *Erziehungsgesetzes* (siehe Archiv 1949, S. 117f.), wurde vom Großen Rat in erster Lesung beraten. Er genehmigte diskussionslos den vorgeschlagenen Zweckartikel. Art. 1 lautet: «Die Schule hat den Zweck, die Eltern in der Erziehung der Kinder zu unterstützen und die ihr anvertraute Jugend zu tüchtigen christlichen Menschen und vaterlandstreuen Bürgern heranzubilden.» Anlaß zu intensiver Debatte gab der Schicksalsartikel 7, der die Verschmelzung von konfessionellen Schulen ordnet; es gibt im Kanton St. Gallen noch gegen 50 konfessionelle Schulgemeinden. Die Fassung der Vorlage, die sich mit dem Text der Kantonsverfassung von 1890 (Verschmelzungsmöglichkeit durch Beschluß der politischen Gemeinde) inhaltlich deckt, fand nach gewalteter Diskussion eine annehmende Mehrheit. Die Beratungen der weitern 76 Artikel warfen keine hohen Wellen mehr.

Am 27. November 1950 trat ein vom Großen Rat erlassenes *Nachtragsgesetz* zum Lehrergehaltsgesetz in Kraft, welches die Ausrichtung der für die Jahre 1949 und 1950 beschlossenen *Teuerungszulagen* an die Lehrkräfte der öffentlichen Volksschule auch für die Jahre 1951 und 1952 festlegt. In einem weitern Nachtragsgesetz vom 26. November 1951 ist festgelegt, die Teuerungszulagen an die Volksschullehrer mit Wirkung ab 1. Juli 1951 bis auf weiteres von bisher 4 % auf 10 % der im Lehrergehaltsgesetz von 1947 geordneten Mindestgehälter zu erhöhen.

Der neue Lehrplan der Sekundarschulen vom 7. Juli 1950 enthält u. a. folgende Änderungen. Neben Jahresaufgaben wurden Bildungsziele aufgestellt wie im neuen Primarlehrplan. Im Anhang finden sich unverbindliche methodische Wegleitungen. Das Fach Deutsch wurde als Zentralfach der Sekundarschulstufe mit etwas mehr Stunden ausgestattet. Der Lehrstoff in bestimmten Fächern ist für Knaben und Mädchen gesondert formuliert (besonders in Physik, Chemie, Zeichnen). Dem Deutschlehrer ist die Pflege der Lebenskunde für beide Geschlechter anvertraut. Der Geschichtsunterricht soll bis in die Gegenwart geführt werden. Das Fach Maschinenschreiben ist als Freifach eingefügt. Die Pflichtstundenzahl der Schüler ist auf maximal 33 Wochenstunden beschränkt.

Am 12. Juni 1950 wurde ein neues Regulativ betreffend Erstellung, Unterhalt und Benützung von *Schulhausbauten* erlassen, welches das Regulativ von 1907 ersetzt. In diesem neuen Erlaß sind frühere unzeitgemäß gewordene starre Bauvorschriften ersetzt durch Bestimmungen, die dem Architekten größere Möglichkeiten geben, Einsparungen vorzunehmen.

Der *Lehrermangel* besteht bei der Primarschule trotz der Parallelisierung der Seminarklassen weiter.

Der Lehrerkonvent der *Kantonsschule* reichte dem Erziehungsrat im Sommer 1950 eine Vorlage für eine neue Stundendotierung der Fächer des Gymnasiums ein; danach sollen die Fächer Muttersprache und Mathematik stärker dotiert werden. Ferner wurde eine neue Promotionsordnung ausgearbeitet.

An der *Handelshochschule St. Gallen* wurde das Seminar für Agrarpolitik und Agrarrecht begründet, das unabhängiger Erforschung landwirtschaftlicher Probleme, insbesondere aber dem Zusammenhang zwischen Agrarpolitik und Außenwirtschaft dienen soll.

Kanton Graubünden

Für den Reglementsentwurf über die *Organisation und Leitung der Kantonsschule,* der im Schuljahr 1949/50 von der Erziehungskommission durchberaten wurde, steht die endgültige Genehmigung noch aus. Eine Kommission arbeitet an der Erneuerung der *Schulordnung*. Die Seminardirektion hat den Behörden einen Vorschlag für den *Ausbau des Lehrerseminars* eingereicht. Der Revisionsvorschlag, dem auch die Sekundarlehrerkonferenz vom 19. Mai 1951 ihre Zustimmung durch eine entsprechende Resolution gab, sieht eine Erweiterung der Lehrerbildung von vier auf fünf Jahre und eine klare Trennung von Unter- und Oberseminar (allgemeine und fachliche Bildung) vor. (Bündner Schulblatt, 10. Jahrgang 1951, Nr. 4. Dieses Heft ist eine eigentliche Kantonsschulnummer.)

Der *Lehrermangel* scheint im Rückgang begriffen zu sein. Schon 1950/51 konnten verschiedene Stellen wieder durch aktive Lehrkräfte besetzt werden, an denen in der letzten Zeit Nichtpatentierte und Pensionierte wirken mußten. Größere Schwierigkeiten zeigten sich noch bei der Besetzung von Sekundarschulen und von Stellen an Erziehungsanstalten mit speziellen Anforderungen.

Kanton Aargau

In der Volksabstimmung vom 1. Oktober 1950 ist das Gesetz über die Gewährung von Staatsbeiträgen für die Volks- und Fortbildungsschulen und die Kindergärten *(Schulsubventionsgesetz)* mit Zufallsmehr knapp verworfen worden (siehe Archiv 1949, S. 119). Da eine Lösung des Problems nach wie vor dringend ist, wird es von der Erziehungsdirektion weiter verfolgt.

Die in unserem letzten Bericht (S. 120) kurz skizzierten *Dekrete* über die Organisation der *kantonalen Töchterschule* und über die Organisation *des kantonalen Arbeitslehrerinnenseminars* vom 31. Mai 1949 sind in Kraft getreten, ebenso die *Verordnung über den Kadettenunterricht* an den Bezirksschulen vom 7. Juli 1950.

1950 erfolgte auch eine *Anpassung der Besoldungen der Lehrer an den staatlichen Schulen* an die Besoldungen der Volksschullehrer. Mit Wirkung ab 1. Juni 1950 wurde eine Neuklassifizierung der in Frage kommenden Lehrergruppen vorgenommen, wobei die Besoldungen grundsätzlich um 500 Fr. erhöht wurden. Als Besonderheit sei erwähnt, daß der Große Rat bei der Beratung und Beschlußfassung die weiblichen Lehrkräfte am Lehrerinnenseminar in der Besoldung ihren männlichen Kollegen gleichstellte (analog zur Volksschule).

Am 26. Oktober 1951 stellte der Regierungsrat dem Großen Rat eine Botschaft und Beschlussesentwurf über die Festsetzung der Teuerungszulagen an das Personal der Staatsverwaltung und der Lehrerschaft für das Jahr 1952, rückwirkend auf 1. August 1951 zu. Ferner liegt vor dem Großen Rat eine weitere Vorlage des Regierungsrates, die den teilweisen Einbau der Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung der Staatsangestellten betrifft. Sie soll auf 1. Januar 1952 Gesetzeskraft erhalten.[1]

Der Große Rat hat am 24. September 1951 die *Organisationsdekrete* für das *Lehrerseminar in Wettingen* und das *Lehrerinnenseminar in Aarau* in zweiter Lesung genehmigt. Erziehungsdirektion, Erziehungsrat, Regierungsrat und Großratskommission einigten sich auf einen Kompromiß, der ein Unterseminar von vier Jahren und ein Oberseminar von Dreivierteljahren vorsieht. In dem dazwischen liegenden unterrichtsfreien Vierteljahr sollen die Schüler die Rekrutenschule und die Schülerinnen ein Praktikum auf dem Gebiete des Erziehungswesens bestehen und Schüler und Schülerinnen den Dorfschuldienst absolvieren. Beide Seminarien sollen einen Ausbau, d. h. ein Unterseminar und ein Oberseminar erhalten. Noch nicht geregelt in diesen Dekreten, deren Inkraftsetzung noch aussteht, sind die Weiterbildung der Lehrkräfte, die Vorbildung der Bezirksschullehrer und die obligatorischen Fächer an den Unterseminarien (Dekrete vom 24. September 1951). Im Kanton Aargau machen sich seit längerer Zeit Bestrebungen geltend neben oder an Stelle der bisherigen zentralen höhern Mittelschulen und Fachschulen regionale Schulen einzurichten. So wurde am 15. September 1951 ein Aktionskomitee für die Errichtung einer *Kantonsschule Baden* begründet, dessen Mitglieder allen Bevölkerungskreisen der Bezirke Baden, Zurzach, Laufenburg, Bremgarten und Brugg angehören. Die Notwendigkeit der Errichtung einer zweiten Kantonsschule wird vor allem mit dem Hinweis begründet, daß Baden der größte aargauische Bezirk ist und daß die bestehende Kantonsschule in Aarau für die nördlichen Bezirke des Kantons territorial ungünstig liege. Auch das Fricktal empfindet sich territorial benachteiligt. Die Erziehungsdirektion hat ferner Unterhandlungen mit den baselstädtischen Behörden aufgenommen und ist zu einem vom Großen Rat am 24. September genehmigten Schulabkommen mit Baselstadt gelangt (siehe auch Abschnitt Baselstadt).

---

[1] Diese Vorlage wurde am 17. Dezember 1951 vom Großen Rat angenommen.

Anstelle der zentralen *landwirtschaftlichen Schule* in Brugg, deren Aufhebung geplant ist, sollen neue Regionalschulen auf dem Schloß Liebegg im Wynental, in Frick für die Rheingegend und in Muri für das Freiamt errichtet werden. Nach der Vorlage der Landwirtschaftsdirektion, die den Aufhebungsantrag mit dem Fehlen des Praktikums und eines Gutsbetriebes begründet, sollen neben der bereits in Brugg bestehenden Haushaltungsschule in dem nun für andere Zwecke freiwerdenden Gebäude der landwirtschaftlichen Schule das Kindergärtnerinnenseminar (erst geplant) und das Arbeitslehrerinnenseminar Raum finden.

Der *Lehrermangel* dauert trotz vermehrter Aufnahmen in die Seminarien an. So werden zur Zeit einige Klassen parallel geführt.

Kanton Thurgau

Im Großen Rat wurde in der Berichtsperiode eine Motion gestellt und begründet, die folgenden Wortlaut hat: «Der Regierungsrat wird ersucht, zuhanden des Großen Rates ein Nachtragsgesetz zum Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875 auszuarbeiten. Diese Vorlage soll insbesondere regeln: a. Den Schulunterricht für bildungs-, aber nicht schulfähige Kinder; b. Die Schulausbildung geistig und körperlich behinderter Kinder in Sonderschulen und Klassen; c. Die Beitragspflicht des Staates und der Schulgemeinden an die Schulungskosten der unter lit. a und b vorstehend erwähnten Kinder; d. Die finanzielle Förderung von Schulanstalten und Heimen für geistig und körperlich gebrechliche Kinder.»

Im Februar 1950 wurde eine Wegleitung des Erziehungsrates für das Sekundarslehrerstudium erlassen.

Kanton Tessin

Noch ins Jahr 1929 reichen zurück die Gesetzesdekrete über die Einrichtung eines kantonalen schulpsychologischen Dienstes (24. Februar) und die Einführung eines kantonalen schulzahnärztlichen Dienstes (20. April) samt ihren Anwendungsreglementen. Sie befinden sich jetzt in Wirksamkeit.

Am 17. Oktober 1950 wurde die Gesetzesnovelle über die Pensionskasse erlassen; ins gleiche Jahr fällt die Umwandlung der frühern Maurermeisterschule in Lugano in die *Höhere Technische Schule* mit zwei Abteilungen: Hochbau und Tiefbau und einem Zwischenpraktikum. Das Diplom dieser Schule wird nunmehr dem eines deutschschweizerischen Technikums gleichwertig sein. Das Programm für den ersten Kurs ist bereits genehmigt und wird zur Zeit praktisch erprobt.

Der wichtigste schulgesetzliche Erlaß ist unstreitig das Dekret vom 25. Mai 1951, welches *das neunte Schuljahr obligatorisch* einführt und damit die Anpassung an das Bundesgesetz über den Eintritt ins Erwerbsleben vollzieht. Das neunte Schuljahr soll einen Lehrplan erhalten, der sich deutlich auf die berufliche Ausbildung in Handwerk und Landwirtschaft ausrichtet

(siehe Aufsatz Dr. Galli, Seite 1). Im Kanton Tessin herrschte – eine Ausnahme – noch zu Beginn des Jahres 1950 Lehrerüberfluß, der aber einer normalen Situation Platz zu machen beginnt.

Kanton Waadt

Am 10. Mai 1950 beendete der Große Rat die erste Lesung eines Gesetzesentwurfes über die *berufliche Ausbildung*. In Vorbereitung sind die Revision des Primarschulgesetzes und ein neues Pensionsgesetz.

Der Staatsrat ersucht im Oktober 1951 den Großen Rat um die Ermächtigung, dem Handels- und Industrieverein Lausanne einen Beitrag von einer halben Million Franken für den Bau eines Gebäudes zu gewähren, in welchem Kurse für Lehrlinge, berufliche Kurse und Weiterbildungskurse erteilt werden sollen. Die Baukosten sind auf 5 700 000 Fr. veranschlagt.

Am 12. Oktober 1951 wurde die zweite landwirtschaftliche Schule des Kantons Waadt in Granges-Verney bei Moudon eingeweiht. Die neue Schule kann 80 Zöglinge aufnehmen. Für den Bau wurden 2 390 200 Fr. aufgewendet.

Kanton Wallis

Gegenstand besonderer Bemühungen ist zur Zeit die *Lehrerbildung*. Geplant ist in erster Linie eine Verbesserung durch die Revision des Reglementes der Normalschulen. Vorgesehen ist der Abschluß der allgemeinen Ausbildung am Ende des dritten oder zu Beginn des vierten Seminarjahres. Der praktischen Ausbildung soll das ganze vierte Seminarjahr oder wenigstens ein Teil desselben reserviert werden. Als dringendes Bedürfnis wird die Schaffung einer eigenen Übungsschule für die deutschsprachige Abteilung empfunden. Gesetzlich bauen die Normalschulen noch auf dem Programm der Primarschule auf; aber in der Praxis wird das Ziel angestrebt, den Besuch einer zweiklassigen Sekundarschule als Vorbereitung für den Eintritt zur Grundlage zu machen.

Im November 1951 wird sich der Große Rat mit dem neuen Reglement für die *Ruhegehaltskasse* zu beschäftigen haben. Weitere Aufgaben für die nächste Zukunft werden sein: Der Ausbau des schulzahnärztlichen Dienstes, die bessere Organisation der Schulsuppen und Schülerspeisungen, der Aufbau der Erziehungsberatung.

Kanton Neuenburg

Die Gesetzgebung befaßt sich zurzeit hauptsächlich mit der weitern Ausgestaltung der durch das Gesetz vom 2. Juni 1948 neu geordneten *Lehrerbildung* (siehe ausführliche Darstellung im Archiv 1949, S. 123 ff.). Der Studien- und Unterrichtsplan der Ecole normale, der sich mit dem Studiengang nach Erwerbung des Baccalauréat pédagogique befaßt, wurde

am 2. Juni 1950 vom Staatsrat gutgeheißen, das Reglement der Ecole normale am 12. Dezember 1950. Die *Ecole normale* hat ihre regelmäßige Unterrichtstätigkeit am 1. September 1950, zwei Jahre nach Annahme des Gesetzes aufgenommen.

Das Gymnasialreglement vom 28. April 1949, welches die Examenfächer für das *Baccalauréat* der eigentlichen Gymnasialabteilungen festsetzt –, wurde ergänzt durch den von der Commission des études provisorisch angenommenen Lehrplan für die sections littéraire et scientifique. Es handelt sich vor allem darum, die Maturitätstypen genauer von einander zu trennen Ein neues Programm ist ebenfalls in Vorbereitung.

Mit den Bestimmungen des Lehrerbildungsgesetzes waren auch die Reglemente der *städtischen Gymnasien* in Übereinstimmung zu bringen (das Reglement des pädagogischen Gymnasiums von Fleurier und das Reglement des städtischen Gymnasiums von La Chaux-de-Fonds).

Die Organisation der Ecole supérieure de jeunes filles in Neuenburg ist bei den Gemeindebehörden Gegenstand von Debatten geworden. Es handelt sich um die Frage, ob die Section de culture générale, deren Einrichtung von den Behörden noch nicht genehmigt wurde, beizubehalten oder aufzuheben sei. Die definitive Entscheidung steht noch aus.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, daß aus allen Schulen des Enseignement secondaire communal die Einrichtung der Classes spéciales de français für fremdsprachige Schüler verschwunden ist.

Zwischen dem *Neuenburgischen Technikum* einerseits und der *Ecole de mécanique et d'électricité* von Neuenburg anderseits wurden Unterhandlungen geführt, die eine enge Zusammenarbeit beider Anstalten bezweckten und den Schülern der Hauptstadt Gelegenheit geben wollten, ihre Ausbildung am Neuenburgischen Technikum abzuschließen. Sie haben zu einer Konvention geführt, die auf eine Dauer von 10 Jahren vorläufig ausgedehnt ist. Die beiden Anstalten bleiben jedoch administrativ und finanziell unabhängig. Um die Parallelität des Unterrichtes zu erreichen, werden folgende prinzipielle Abmachungen getroffen: a. gleiche Ausbildungszeit (fünf Jahre); b. gleiches Unterrichtsprogramm; c. gleiche Unterrichtsmittel (Lehrmittel); d. gleiches Aufnahmeexamen. Die Techniker beider Schulen erwerben sich das Certificat d'études techniques, ferner das bis jetzt durch das Technikum erteilte Diplom sowie das durch den Staatsrat erteilte kantonale Diplom.

Für den Bau eines neuen Gymnasialgebäudes in Neuenburg und für Umbauten an der kantonalen Landwirtschaftsschule in Cernier wurde ein Gesetz angenommen, das einen Kredit von 3 030 000 Fr. bewilligte.

Auf der *Primarschulstufe* hat das Programm des 8. Schuljahres eine Revision erfahren im Sinne eines engern Zusammenschlusses mit dem Arbeitsprogramm des 9. Schuljahres. Die Neuerung ist in Kraft seit Frühjahr 1951.

In Malvilliers ist eine Anstalt für schwererziehbare Kinder eröffnet worden: *Maison d'observation de traitement pour enfants difficiles.*

Es sei noch erwähnt, daß am 5. Juli 1950 ein Gesetzesentwurf über die *Besoldungen* von Magistratspersonen, Staatsbeamten und des Personals der öffentlichen Lehranstalten, vom Volk verworfen wurde, am 25. Februar 1951 jedoch ein abgeändertes Projekt Annahme fand.

Kanton Genf

Die Ecole supérieure des jeunes filles wurde 1950 vom Staatsrat ermächtigt, Spezialkurse für die jungen Mädchen aus fremdem Sprachgebiet einzurichten, um durch diese den Anschluß an die Normalklassen vorzubereiten. Abgeändert wurden das Programm der Schule und das Examenreglement der Section de culture générale.

An der Universität wurden 1950 abgeändert die Programme für die licences und die doctorats ès sciences und für das Diplom eines Chemie-Ingenieurs; neu eingeführt wurde das Diplôme d'ingénieur-géologique (Studiendauer vier Jahreskurse). Revidiert wurden auch die Reglemente der medizinischen Fakultät und des zahnärztlichen Instituts. Die Dolmetscherschule, die bis jetzt nur ein Annex der Faculté des lettres war, wird den Titel tragen: «Ecole d'Interprètes, Ecole pratique de langues vivantes».

Der schweizerische Wirteverein hat in einem ehemaligen Herrschaftssitz in Genf seine neue gastgewerbliche Fachschule eingerichtet, die nunmehr das westschweizerische Pendant zu der Wirtefachschule im Belvoir in Zürich darstellt.

Am 3. November 1951 beschloß der Große Rat auf Antrag des Staatsrates die Gewährung einer außerordentlichen Teuerungszulage an das Staatspersonal und einer Zulage an die Pensionierten.